

PRESSEMITTEILUNG

14. Mai 2021

EZB-Bankenaufsicht beaufsichtigt Verbriefungsanforderungen für Banken

- EZB-Bankenaufsicht achtet auf die Anforderungen in Bezug auf Risikselbstbehalt, Transparenz und Verbot der Wiederverbriefung für bedeutende Banken
- EZB operationalisiert diese Aufsichtsaufgaben in den kommenden Monaten

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat heute ihren Beschluss bekannt gegeben, wonach sie damit beginnt sicherzustellen, dass die von ihr direkt beaufsichtigten Institute die Anforderungen nach Artikel 6 bis 8 der EU-Verbriefungsverordnung¹ zu Risikselbstbehalt, Transparenz und Wiederverbriefung einhalten.

Dieser Beschluss ergeht nach den jüngsten Klarstellungen in den Änderungen der Verordnung, die Teil des EU-Maßnahmenpakets für die Erholung der Kapitalmärkte sind. Die Änderungen besagen ausdrücklich, dass die Anforderungen in Bezug auf den Risikselbstbehalt, die Transparenz und das Verbot der Wiederverbriefung aufsichtlicher Art sind und daher von den zuständigen Aufsichtsbehörden beaufsichtigt werden sollen. Folglich fällt die Aufsicht der Anforderungen zu Risikselbstbehalt, Transparenz und Verbot der Wiederverbriefung in die Zuständigkeit der EZB. Der Beschluss konkretisiert darüber hinaus die Umsetzung des Regulierungsrahmens, was eine wichtige Voraussetzung für einen gut funktionierenden Verbriefungsmarkt darstellt.

Die EZB wird in den kommenden Monaten festlegen, wie diese Aufsichtsaufgaben genau wahrgenommen werden sollen. Weitere Einzelheiten zum Aufsichtsansatz und -modell der EZB einschließlich der Pflichten der Banken, ihre jeweils zuständige Aufsichtsbehörde über verbriefungsbezogene Aktivitäten in Kenntnis zu setzen, werden dann folgen.

Mediananfragen sind an Frau [Uta Harnischfeger](#) zu richten (Tel.: +49 69 1344 6321).

¹ Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (Abl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu

Internet: www.bankingsupervision.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.